Beispiele für
Änderungen der Formulierungshilfe des Bundeskabinetts zum Text des Kommissionsberichtes

Gesetz	Text Formulierungshilfe Bundeskabinett	Kommissionsbericht Änderungen farbig herbvorgehoben	Anmerkungen
§ 8	**Nationales Begleitgremium**		Öffentlichkeit der Sitzungen nicht im Gesetz
§ 8 Abs. 1	Aufgabe des pluralistisch zusammengesetzten Nationalen Begleitgremiums ist die vermittelnde und unabhängige Begleitung des Standortauswahlverfahrens, insbesondere auch der Umsetzung des Beteiligungsverfahrens am Standortauswahlverfahren bis zur Standortentscheidung nach § 20.	Text Kommission: „Das Nationale Begleitgremium verfügt über ein Selbstbefassungs- und Beschwerderecht und kann somit jederzeit Fragen an BfE und BGE stellen und Beantwortung einfordern.“	Die „vermittelnde und unabhängige Begleitung“ ist sehr unbestimmt. Welche Rechte und Befugnisse hat das NBG wirklich ? In der Begründung steht: „Begleitung des Verfahrens, Austausch mit allen Beteiligten“.
§ 8 Abs. 4	Das Nationale Begleitgremium wird bei der Durchführung seiner Aufgaben von einer Geschäftsstelle unterstützt. Diese wird vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit eingesetzt und untersteht fachlich dem Nationalen Begleitgremium. Das Nationale Begleitgremium gibt sich eine Geschäftsordnung; es kann sich durch Dritte wissenschaftlich beraten lassen.	Text Kommission: „Das Nationale Begleitgremium trägt dazu bei, Veränderungs- und Innovationsbedarf zu identifizieren. Kommt es zu dem Schluss, dass Verfahrensteile oder Entscheidungen neu zu bewerten sind, kann es dem Gesetzgeber entsprechende Änderungen empfehlen. Dieser kann auf Basis der Empfehlung Verfahrensmodifikationen bis hin zu Verfahrensrücksprüngen beschließen. Hierfür kann das Nationale Begleitgremium den von ihm gegebenenfalls berufenen wissenschaftlichen Beirat oder Experten für Reflexion, Prozessgestaltung und wissenschaftliche Gutachten zu Rate ziehen.“	Berufung eines wissenschaftl. Beirats steht nur noch in der Begründung.
§ 8 Abs. 5	Das Nationale Begleitgremium betraut einen Angehörigen seiner Geschäftsstelle mit den Aufgaben eines Partizipationsbeauftragten. In der Begründung: „Der oder die Partizipationsbeauftragte legt dem Nationalen Begleitgremium regelmäßige Tätigkeitsberichte vor und ist fachlich weisungsunabhängig.“	Text Kommission: „Das Nationale Begleitgremium benennt einen Partizipationsbeauftragten, der sich für seine Tätigkeit der Geschäftsstelle des Begleitgremiums bedient. Der Partizipationsbeauftragte ist dem Nationalen Begleitgremium gegenüber rechenschaftspflichtig und kann von diesem Gremium abberufen werden.“	Das BfE setzt die Geschäftsstelle ein und trifft damit eine Vorauswahl für den/die Partizipationsbeauftragte(n).

§ 14 Abs.2	Liegen zu einzelnen Gebieten keine hinreichenden Informationen für die Anwendung der Kriterien nach §§ 22 bis 24 vor, ist eine begründete Empfehlung zum weiteren Verfahren mit diesen Gebieten aufzunehmen.	„Das Nationale Begleitgremium prüft vor der Entscheidung des Bundesamts für kerntechnische Entsorgungssicherheit über das weitere Verfahren mit Gebieten mit nicht ausreichender geowissenschaftlicher Datenlage den diesbezüglichen Vorschlag des Vorhabenträgers.“	Mitwirkung des NBG nur noch in der Begründung, nicht im Gesetz

Klaus Brunsmeier
15.1.2017